

Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 21.10.2023
Berlin, den 26.10.2023
Hacia
Justizsekretärin



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (224 Ds) 231 Js 2500/23 (24/23)

In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 13.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Schlosser

als Strafrichterin

Oberstaatsanwältin Kinder

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Ralph Monneck

als Verteidiger

Justizbeschäftigte M'Noute

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

I.

Der Angeklagte ist [REDACTED], ledig und deutscher Staatsangehöriger. Er studiert [REDACTED]. Mit der im beschleunigten Verfahren zugelassenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. August 2023 wird ihm eine gemeinschaftlich begangene Nötigung mit folgendem Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 24. April 2023 beteiligte sich der Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation", indem er sich gegen 10:00 Uhr mit sieben weiteren Personen auf Grund eines zuvor gefassten, gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der dreispurigen Altonaer Straße 1, 10557 Berlin, setzte, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Zudem befestigten vier Beteiligte der Blockade ihre Hände mittels Klebstoffs auf der Fahrbahn. Wie vom Angeklagten beabsichtigt, kam es auf Grund der Blockade bis zu deren Auflösung zwischen 10:00 Uhr und 11.20 Uhr zu einer nicht unerheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus von mindestens 30 Fahrzeugen, wobei der Verkehr gegen 10:26 Uhr über den mittleren Fahrstreifen und gegen 10:41 Uhr auch über den linken Fahrstreifen langsam abfließen konnte, nachdem einige der Beteiligten der Blockade von der Straße verbracht wurden.

II.

Von dem Tatvorwurf war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Angeklagte an einer Blockadeaktion der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt hat. Nach der Videoaufnahme des Tathergangs war jedoch der Ort der Blockade so gewählt, dass die Fahrzeugführenden nach Blockadebeginn die blockierten Fahrspuren über den Mittelstreifen in die Gegenrichtung verlassen konnten. Bereits 18 Minuten nach Blockadebeginn konnte der Verkehr auch auf den regulären Fahrstreifen wieder geordnet abfließen. Damit ergibt die bei politisch motivierten Straßenblockaden im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und am Grundrecht der Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG orientierte Einzelfallprüfung, dass insbesondere hier die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte keine Intensität erreicht hat, die über das

sozialadäquate Maß der Beeinträchtigungen durch Versammlungen im Straßenverkehr hinausgehen.

Der Angeklagte war zudem nicht selber angeklebt und saß mit einem seiner direkten Nachbarn so auf der Fahrbahn, dass beide aufstehen und eine Rettungsgasse hätten bilden können. Nachdem die Auflösungsverfügung der Versammlung bekannt gemacht wurde, stand der Angeklagte um 10.25 Uhr (17 Minuten nach Blockadebeginn) auf Aufforderung des Polizeibeamten auf und verließ die Fahrbahn. In der Gesamtschau der tatsächlichen Umstände kann dem zum Tatvorwurf schweigenden Angeklagten daher auch keine versuchte Nötigung nachgewiesen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Schlosser
Richterin am Amtsgericht